

N^{ro.} 118.

Samstag den 1. October

1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1363. (1) Nr. 17561.

V e r l a u t b a r u n g

des k. k. mährischen Guberniums. — Erläuterung der Strafbestimmung für die Unterschlagung der Steuer- und Depositengelder. — In den, über die Strafbestimmung wegen unredlicher Verwaltung landesfürstlicher Steuern und obrigkeitlichen Waisen-Depositens, ergangenen Verlautbarungen vom 6. Juli 1826, und 18. Juli 1827, ist der Satz enthalten: (Bestrafung) „insofern die vorenthaltenen oder zugeeigneten Gelder den Betrag von fünf Gulden nicht erreichen sollten.“ — Das Wort erreichen ist nun gemäß der hohen Hofkanzlei-Weisung vom 18. v. M., Zahl 16540, mit dem Worte: übersteigen zu setzen. — Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach den 11. August 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.E le m e n s Graf v. Brandis,
k. k. Gubernial-Rath.

Z. 1365. (1) Nr. 21325.

C o n c u r s . A u s s c h r e i b u n g

für die erledigte Kreisarztstelle zu Hradisch in Mähren. — Zur Wiederbesetzung der durch den Tod des k. k. Kreisarztes und Med. Doctors, Karl, erledigten Kreisarztstelle zu Hradisch, mit dem Gehalte jährlicher Sechshundert Gulden, ist von dem k. k. mährisch-schlesischen Gubernium zu Brünn die Concursfrist bis 16. October d. J. bestimmt worden. — Dieses wird auf Ersuchen des gedachten k. k. Guberniums vom 16., Erhalt 20. d. M., Nr. 28897, mit der Erinnerung bekannt gemacht, daß Diejenigen, welche diesen Posten zu erlangen wünschen, ihre dießfälligen Gesuche mit den Beweisen über die erforderlichen Kenntnisse, Eigenschaften, Dienste und Verdienste zu belegen, dann über die Kenntniß der böhmischen Sprache, sich mit dem Zeugnisse eines ordentlichen Professors oder

Gubernial-Translator dieser Sprache auszuweisen, und in obiger Frist bei dem k. k. Gubernium zu Brünn einzureichen haben. Laibach den 21. September 1831.

Z. 1369. (2) Nr. 2027. P. S. C.

E u r r e n d e

der mährischen Provinzial-Sanitäts-Commission. — Verminderung der Contumazzeit von 20 auf 10 Tage, an den Cordonen gegen Ungarn und Galizien. — Zufolge eines a. h. Cabinetts-Schreibens vom 17. l. M., haben Seine Majestät die Contumazzeit an dem Cordone gegen Ungarn und Galizien von 20 auf 10 Tage herabzusetzen geruhet. — Diese mit hohem Hofkanzleidecrete vom 17. d. M., Z. 3146 herabgelangte a. h. Anordnung wird öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft hiemit bekannt gemacht. — Von der k. k. mährischen Provinzial-Sanitäts-Commission. Laibach am 26. September 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur und Präsident der mährischen Provinzial-Sanitäts-Commission.

Z. 1370. (2) Nr. 2004. P. S. C.

E u r r e n d e

der k. k. mähr. Provinzial-Sanitäts-Commission. — Die kaiserl. russische Regierung hat bei dem Wiedererscheinen der Cholera in verschiedenen Theilen Galiziens sich laut einer Mittheilung der kaiserl. russischen Botschaft am kaiserl. österreichischen Hofe veranlaßt gesehen, an der Gränze von Podolien neue Beobachtungs-Quarantaine für Reisende und Waaren zu errichten. — In diesen Quarantainen, welche zu Hussiatin und Zsakovetz bestehen, ist für die Reisenden eine Contumaz von drei Tagen, für die dahin kommenden Waaren aber auf sechs Tage angeordnet worden. — Diese für den Verkehr wichtige Verfügung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Von der k. k. mähr. Provinzial-Sanitäts-Commission. Laibach am 26. September 1831. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur u. Commissions-Präsident.

Z. 1342. (2)

Nr. 20433.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Wegen Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer in Laibach, von den im 10ten Tariffsaße genannten Schlachtvieh = Gattungen vor der Schlachtung. — Zur Behebung der verschiedenen Anstände, welche sich bis jetzt daraus ergeben, daß die allgemeine Verzehrungssteuer von den im 10ten Tariffsaße benannten Schlachtvieh = Gattungen an den Linien Laibachs, bei der Einfuhr eingehoben wird, hat die hohe k. k. allgemeine Hofkammer mit Decret vom 11. Juni 1831, Nr. 9140/307 folgende Modificationen der §§. 6, 8, 23 und 24 der allgemeinen Verzehrungssteuer = Kundmachung, ddo. 26. Juni 1829, Zahl 1371c. zu genehmigen geruht: **Erstens.** Die allgemeine Verzehrungssteuer von den, im 10ten Tariffsaße benannten Viehgattungen: Ochsen, Stieren, Kühen, dann Kälbern über ein Jahr, ist vom 1. November d. J. angefangen, nicht mehr bei dem Eintritte an den Linien der Stadt Laibach, sondern vor der Schlachtung zu entrichten. Von diesem Tage an können sonach diese Schlachtvieh = Gattungen gebührenfrei nach Laibach gebracht werden. — **Zweitens.** Zu diesem Ende haben die Fleischer in Laibach, und alle Jene, welche die in dem 10ten Tariffsaße enthaltenen Viehgattungen zum Fleischverkaufe schlachten, oder schlachten lassen, längstens bis zum 8. October d. J. um den gefällsämlichen Erlaubnißschein zum Betriebe ihrer Unternehmung bei dem Laibacher Verzehrungssteuer = Oberamte anzufuchen, und gleichzeitig eine schriftliche genaue Beschreibung ihrer Gewerbs = Localitäten, und insbesondere ihrer Viehkätle, dann der Fleischvorrathskammern und Fleischniederlagen zu überreichen. — Denjenigen Partheien, welche nicht schreiben können, wird gestattet, bei dem Verzehrungssteuer = Oberamte zu erscheinen, und ihre Erklärung zu Protokoll zu geben. Bei dem Nichtzuhalten der obgedachten Frist hat die im §. 34 Litt. a. und 37 des Verzehrungssteuer = Gesetzes bestimmte fixe Geldstrafe einzutreten. — Das Steuer = Oberamt hat sodann nach den §§. 10, 12 und 13 des Verzehrungssteuer = Gesetzes das Amt zu handeln, wobei auch der zum §. 11 und 18 gehörige Anhang zu diesem Gesetze seine Anwendung findet, in so fern es darin heißt: „Bei der von dem Gefällsbeamten vorzunehmenden Untersuchung der beschriebenen Localitäten und Werkvorrichtungen ist die steuerpflichtige Parthei verbunden, jede Auskunft und Nachweisung, welche zum Behufe der gefällsämlichen Controlle er-

forderlich sind, an die Hand zu geben. Auch alle zum Werksbetriebe verwendeten Dienstleute sind verpflichtet, der Aufforderung der Gefällsbeamten in dieser Beziehung gehörige Folge zu leisten. Die angezeigten, oder beim Aufgenschein entdeckten geheimen oder unzulässigen Communicationen werden ohne Einleitung eines Strafverfahrens, auf Kosten der Parthei geschlossen und aufgehoben. — Ueber die Resultate seiner Untersuchung nimmt der Gefällsbeamte ein umständliches Protokoll auf, welches zur Grundlage der gefällsämlichen Controlle zu dienen hat, daher auch von der steuerpflichtigen Parthei mit ihrer Unterschrift zu versehen ist, worauf der gefällsämliche Erlaubnißschein ausgefertigt, und der Parthei eingehändigt wird. — Den gleichen Verpflichtungen der vorläufigen Anmeldung und Beschreibung nach den eben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen unterliegt ein Jeder, der in Zukunft das Fleisergewerbe antritt. — Es ist daher alles Vieh oder Fleisch, welches außer den aufgenommenen Gewerbs = Localitäten betreten wird, so, als wenn damit eine Gefällsverkürzung beabsichtigt worden wäre, anzusehen, und die Parthei nach dem §. 38 des Verzehrungssteuer = Gesetzes zu behandeln. — **Drittens.** Besitzt ein Fleischer, oder eine der oben genannten Partheien inner der Verzehrungssteuer = Linie von Laibach Arbeits = oder Nutzvieh an den benannten Viehgattungen, so hat er die Zahl und die Gattung desselben längstens bis 31. October d. J., 12 Uhr Mittags dem Verzehrungssteuer = Oberamte zu Laibach anzuzeigen. Hierüber wird dann eine Freibollette gegen dem ausgestellt, daß die bei dem Amte zurückbleibende Jurte, welche mit der ausgestellten Freibollette übereinstimmen muß, von der Parthei unterfertigt, oder mit einem Handzeichen versehen wird. — Auf gleiche Weise ist jede spätere Veränderung in diesem Nutzviehstande, sie mag sich durch Zuwachs oder Abgang ergeben, in der Regel, insbesondere bei Käufen und Verkäufen, oder beim Tausche, im Voraus, in außergewöhnlichen Fällen aber, z. B. wenn ein Viehstück plötzlich umsteht, oder gestohlen wird, binnen der nächsten drei Amtskunden dem Verzehrungssteuer = Oberamte zu melden, wornach bei anstandslosem Befunde gegen Zurücknahme der alten, die Hinausgabe einer neuen Freibollette an die Parthei, auf die nämliche Art statt finden wird. — Bei Unterlassung dieser Anzeige wird auch dann, wenn keine nach andern Bestimmungen des Verzehrungssteuer = Circulars vom 26. Juni 1829, Nr. 1371, strafbare Gesekübertretung Statt

find, eine Geldstrafe bis fünfzig Gulden Conv. Münze für jedes abgängige oder zugewachsene Stück Vieh verhängt. — Auf gleiche Art und unter Gewärtigung derselben Strafen, sind Privatpartheien, welche mit dem Fleischer in einem und demselben Hausbezirke Vieh halten, verpflichtet, ihren Viehstand, so wie jede Veränderung dem Verzehrungssteuer-Oberamte anzuzeigen, und Freibolletten zu lösen. — **Vierten s.** Jeder Fleischer, oder jede andere sub 2 und 3 erwähnte Parthei hat vor dem Einlasse des Schlachtviehes in den Hausbezirk oder in die Viehställe inner der Verzehrungssteuer-Linie von Laibach, die Zahl, Nationalität, Größe, Farbe und sonstige unterscheidende Kennzeichen der einzustellenden Stücke bei dem Verzehrungssteuer-Oberamte anzumelden, welches darüber Anmeldungs- und resp. Freibolletten, und zwar auf Verlangen der Parthei über jedes einzelne Stück Vieh eine abgesonderte, ausfertigen wird, mit welcher das Vieh bis zum Zeitpuncte der Entrichtung der Gebühr bedeckt seyn muß. — Obige Anmeldungsbolletten sind dann, bevor das Vieh der Schlachtung unterzogen wird, gegen Entrichtung der tariffmäßigen Gebühr bei dem Verzehrungssteuer-Oberamte gegen Zahlungsbolletten umzutauschen. — In so ferne nicht die ganze Zahl der durch die Anmeldungsbollette gedeckten Viehstücke geschlachtet wird, kömmt auf der Anmeldungsbollette die Zahl der Stücke, deren Schlachtung beabsichtigt wird, abzuschreiben, und für die abgeschriebene Menge eine Zahlungsbollette auszufertigen. — Die Zahlungsbolletten haben den angemeldeten Zeitpunkt der Schlachtung und der Vollendung derselben zu enthalten. In so ferne eine Anmeldungsbollette gelöst wurde, das Vieh daher in dem Revisionsbüchel eingetragen ist, hat die Anmeldung zur Schlachtung immer unter Beibringung der Anmeldungsbollette, mit diesem Büchel und mit lediglicher Bezeichnung des betreffenden Viehstückes in demselben zu geschehen. — Die Zahlungsbolletten sind bei der nächsten Revision dem revidirenden Beamten zu übergeben. — Sollten jedoch Partheien anstatt der Anmeldungsbolletten sogleich Zahlungsbolletten über das Vieh wünschen, welches sie in ihren Hausbezirk oder ihre Viehställe einstellen: so sind ihnen die Lehtern gegen Entrichtung der Gebühr dann auszustellen, wenn zugleich die Zeit der Schlachtung bestimmt angegeben werden kann. — Wenn übrigens die Parthei die Schlachtung in der angemeldeten Zeit nicht vornehmen kann, oder will; so hat sie dieß noch vor dem Eintritte der zur Vor-

nahme der Schlachtung angegebenen und längstens vor dem Ablauf der zur Vollendung derselben bestimmten Zeit, bei dem Verzehrungssteuer-Oberamte zu melden, und zugleich die Zeit der neuerlich vorzunehmenden Schlachtung anzugeben, worauf ihr das Oberamt, wenn kein Anstand obwaltet, gegen Abnahme der betreffenden Bollette eine neue (Referir-) Zahlungsbollette ausstellen, im Falle eines Anstandes aber durch ein Gefälls-Individuum die geeigneten Erhebungen einleiten wird. — Nach Verlauf der zur Schlachtung angemeldeten Zeit wird in keinem Falle dem Vorgeben, daß dieselbe nicht geschehen sey, Statt gegeben, sondern das vorhandene unbedeckte Vieh contrabandmäßig behandelt werden. — Wird endlich von dem mit Anmeldungsbolletten gedeckten Vieh etwas nach Außen der Stadt verkauft; so hat die Parthei dieß bei dem Oberamte zu melden, welches die Begleitung des auszutretenden Viehes über die Linie gegen Abstreifung der Anmeldungs- und Ueberkommung der von dem betreffenden Linienamte auszustellenden Austrittsbollette verfügt, und sofort die Abschreibung in dem Vormerkbuche und Revisionsbüchel vornimmt. — **Fünftens.** Alles am 1. November d. J. vorhandene Vieh, dessen Besteuerung mit Zahlungsbolletten erwiesen ist, die vierzehn Tage vor dem obenerwähnten Tage ausgefertigt wurden, wird mit Freibolletten bedeckt, wenn über den Umstand, daß das vorhandene Vieh ein und dasselbe mit dem versteuerten ist, nicht gegründete Bedenken eintreten. Zahlungsbolletten, welche in einer frühern Zeit ausgestellt sind, können nicht zur Bedeckung dienen. — Außerdem müssen die Fleischer diesen Vorrath spätestens bis 31. October d. J. 12 Uhr Mittags, bei dem Verzehrungssteuer-Oberamte mündlich anmelden, welches die Anmeldung auf der Rückseite der Bollette bestätigt. Uebrigens wird das mit Freibolletten gedeckte Vieh gleichfalls in das amtliche Vormerkbuch und in das Revisionsbüchel der Parthei aufgenommen. So wie dieß geschehen ist, muß sich genau nach den unter 3. enthaltenen Bestimmungen benommen werden. — Werden nach gemachter Anmeldung weniger Viehstücke vorgefunden, als angemeldet wurden; so tritt hinsichtlich der abgängigen Viehstücke die sub 3 bemerkte Strafe in Wirksamkeit. — **Sechstens.** So oft irgend Jemand eine Schlachtung des unter dem 10ten Tariffsaße begriffenen Viehes vornehmen will, hat derselbe hiervon wenigstens 24 Stunden vorher bei dem Verzehrungssteuer-Oberamte die schriftliche Anmeldung zu machen, oder dort zu

Protokoll zu geben, und mit der Anmeldung auch den Ort der Schlachtung, so wie die Dauer des Verfahrens zu bezeichnen. — Vor Ablauf dieser Zeit darf von dem geschlachteten Viehe nichts aus dem Locale weggebracht werden, wo die Schlachtung statt findet. — Auch das mit Freibolletten gedeckte Vieh muß vor der Schlachtung bei dem Oberamte gemeldet werden. Es haben daher jene Partheien, welche im Besitze von Freibolletten sind, sobald sie eine Schlachtung vorhaben, die Freibollette abzugeben, dafür aber eine Schlachtungs-Anmeldungs- und bezüglich Zahlungs-Bollette zu lösen. — Uebrigens müssen alle Partheien, welche ein Vieh nach dem 10ten Tariffsaße besitzen, und selbes, wenn auch zum eigenen häuslichen Gebrauche schlachten, selbst dann, wenn sie nicht gewerbetreibende Partheien sind, die Schlachtung anmelden, und die Gebühren entrichten. — **Siebentens.** Wenn ein Schlachtvieh von den im §. 1 bezeichneten Gattungen ohne Lösung der Zahlungsbollette, oder in einem andern als dem hiezu angezeigten Locale geschlachtet, wird vor Ablauf der angemeldeten Dauer des Verfahrens das Ganze, oder ein Theil des geschlachteten Viehes aus dem Locale weggebracht, so treten die Strafbestimmungen des Verzehrungssteuer-Gesetzes in Anwendung. — **Achtens.** Die Fleischer und jede andere sub 2. bemerkte Parthei sind von aller Registerführung frei, dagegen gehalten, daß ihrem Viehstande entsprechende Bolletten-Quantum jederzeit vorzuweisen. — Um übrigens den Zuwachs und Abgang des Viehstandes, so wie die vorkommenden Schlachtungen und die Steuerentrichtung bei den Gefällsrevisionen übersehen zu können, wird den Fleischern und den obgedachten Partheien aus dem Hauptvormerkbuche des Verzehrungssteuer-Oberamtes über den Viehstand, ein Auszug in Form eines Büchels (Revisionsbüchel) behändigt werden. Diese Büchel hat die Parthei sorgfältig zu verwahren, von Fall zu Fall dem Verzehrungssteuer-Oberamte zur Ausfüllung zu übergeben, und auf Verlangen den Gefälls-Individuen bei Local-Revisionen vorzuweisen, die darin den Revisionsbefund eintragen werden. — **Neuntens.** Das Gefällsaufsichtspersonale ist berechtigt, bei den sub 2. angeführten Partheien in den Hauptbezirken, wo sie ihr Gewerbe treiben, oder Viehställe halten, dann bei den sub 3 bezeichneten Privatpartheien öfters untermuthet zu untersuchen, ob das vorhandene Schlacht- und Nutzvieh vorschriftsmäßig mit Bolletten bedeckt sey, und ob keine unerlaubte heimliche Schlachtung vor sich gehe, und

jede zur Entdeckung einer heimlichen Schlachtung nothwendig erachtete Verfügung zu treffen. — **Zehntens.** Wird in der Folge Schlachtvieh ohne vorschriftsmäßige Bedeckung gefunden, so wird es als ein verschwiegener steuerbarer Gegenstand angesehen, und es tritt die Amtshandlung nach den Strafbestimmungen der §§. 38 und 39 Litt. b. ein. — Findet sich aber weniger Schlachtvieh vor, als die vorgezeigten Bolletten nachweisen, so wird nach Befund eine Untersuchung eingeleitet, ob eine heimliche Schlachtung vorgefallen sey, und über das Resultat derselben nach den Strafbestimmungen des obigen §. 3. erkannt werden. — **Elftens.** Alle oben bezeichneten Vorschriften finden auch auf die der Stadt Laibach bewilligten Gemeindezuschläge gleichmäßige Anwendung. — Laibach am 15. September 1831. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Landes-Gouverneur.

Joseph Wagner,
k. k. Subernalrath.

3. 1364. (2) Nr. 21233.
R u n d m a c h u n g.

Durch den Tod des controllirenden Cassa-Offiziers, Franz Joseph Schiffer, ist die Stelle eines controllirenden Cassa-Offiziers bei dem k. k. Fiskal-Cameral-Zahlamte zu Klagenfurt in Erledigung gekommen, mit welcher ein systemisirter jährlicher Gehalt von Acht Hundert Gulden, und die Verpflichtung zum Erlage einer Dienstaution von Ein Tausend Fünf Hundert Gulden M. M. verbunden ist. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle zu bewerben wünschen, haben ihre Gesuche hiezu mit allen ihre Befähigung zu derselben, ihre Moralität und das Vermögen zum Cautionserlage, nachweisenden Belegen, bei dieser Landesstelle bis zum 10. November 1831 einzureichen. — Vom k. k. kaiserlichen Subernium. — Laibach am 22. September 1831.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 1360. (2) Nr. 12209.

Wegen des Ein- und Ausnietens der Sträflinge im hierortigen Strafhause, und wegen Besorgung der sonst erforderlichen Nieteisen-Reparationen, wird für das kommende Militärjahr 1832, in Folge hoher Weisung vom 20. d. M., eine Minuendo-Versteigerung am 3. k. M. um 9 Uhr Vormittags in diesem Kreisamte abgehalten werden; zu welcher Diejenigen, die diese Arbeiten zu übernehmen gedenken, erscheinen mögen. — K. K. Kreisamt Laibach am 25. September 1831.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1358. (2) Nr. 2002. P. S. E.
C i r c u l a r e

der k. k. allr. auf allerhöchsten Befehl aufgestellten Provinzial-Sanitäts-Commission für Kärnten und Krain. — Das Wismuth-Magisterium ist weder als Vorbauungs-, noch als Heilmittel der Cholera zu gebrauchen. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 30. August d. J. allergnädigst zu verordnen geruhet, in den öffentlichen Blättern allgemein bekannt zu machen, daß das Wismuth-Magisterium nach Dr. Leöß Anpreisung bei Cholera-Kranken in Anwendung gebracht, höchst verderblich wirke, und daher weder als Vorbauungs-, noch als Heilmittel der Cholera-Krankheit zu gebrauchen sei. — Dief wird in Folge des, durch den weitern allerhöchsten Befehl vom 14. September d. J. veranlaßten Hoffanzley-Decretes vom 18. September 1831, Zahl 3101, zur Nachachtung bekannt gemacht. — Laibach am 25. September 1831.

3. 1350. (2) Nr. 19029/2646.

V e r l a u t b a r u n g

des k. k. allr. Guberniums. — Versezung des Standpunctes der Weg- und Brückenmuth in Kappel und der sich hiernach ergebenden Theilung der tariffmäßigen Gebühren auf zwei Stationen. — Das k. k. Gubernium ist mit der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung übereingekommen, die in der Station Kappel bisher vereint eingehobene Weg- und Brückenmuth auf nachstehende Weise in zwei Stationen zu trennen. Der in Kappel bereits bestehende Schranken wird auf die entgegengesetzte nordwestliche Seite des Marktes in der Richtung gegen Reiberg verlegt, und daselbst die Muth für die Hochgerichtsbrücke und Kunetbrücke erster Classe, und für die Miklauzbrücke zweiter Classe, dann für eine Straßenmeile eingehoben; wornach für ein Stück Zugvieh 5 kr., für ein Stück schweres Triebvieh 2 1/2 kr., und für ein Stück leichtes Triebvieh 1 1/4 kr. zu entrichten kommt. — Ferner wird ein zweiter Schranken in Vellach, vorwärts gegen Kappel errichtet werden, bei welchem die Perception der Muth für die vier Frückenschendbrücke, Wörtlbrücke und Hageneggerbrücke, dann für eine Straßenmeile, zusammen für ein Stück Zugvieh ebenfals mit 5 kr., und der obermähnten verhältnismäßigen Abgabe für das Triebvieh zu geschehen hat. —

(3. Amts-Blatt Nr. 118. d. 1. October 1831.)

Diese Theilung der früher bei dem Schranken zu Kappel vereint behobenen Gebühren hat zum Zwecke, daß Partheyen nicht gehalten sind, die Brückenmuth für Brücken zu entrichten, die sie gar nicht passirten, und es wird dieß mit der Bemerkung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Verfügung mit Anfange des Verwaltungsjahres 1832 in Wirksamkeit treten wird. — Laibach den 12. September 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.
Clemens Graf v. Brandis,
k. k. Gubernialrath.

3. 1352. (2) Nr. 18737.

R u n d m a c h u n g.

Zur Aufmunterung der zwar schon sehr fortschreitenden Obfcultur in Krain hat die hiesige k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft in der am 3. Mai 1831 abgehaltenen allgemeinen Versammlung über den Vorschlag des permanenten Gesellschafts-Ausschusses beschlossen, drei Prämien für jene Schullehrer zu bestimmen, welche sich in der Obstbaumzucht am meisten auszeichnen. — Diese Prämien bestehen aus 5, 4 und 3 Ducaten, und werden jährlich vom Jahre 1832 angefangen, aus dem Gesellschaftsfonde vertheilt werden, und zwar das erste Prämium mit 5 Ducaten für jenen Schullehrer, welcher nach der, von dem Pfarrer Pirz zusammengestellten, von der k. k. Landwirthschafts-Gesellschaft unter dem Titel: „Der krainische Gärtner“ herausgegebenen Anleitung die meisten männlichen Schulkinder praktisch unterrichtet, und zu diesem Zwecke eine entsprechende Baumschule von wenigstens 200 Wildlingen angelegt haben wird. — Das zweite Prämium mit 4 Ducaten für jenen Schullehrer, der obigem zunächst kommt, und die größte Anzahl von Obst-, und besonders Kernobstsorten aufzuweisen hat. — Das dritte Prämium mit 3 Ducaten endlich für jenen, der bisher schon die meisten Vorkehrungen zur Realisirung der obigen Zwecke getroffen hat, wobei er jedoch in der Folge noch stets Ansprüche auf ein zweites oder erstes Prämium haben kann. — Es steht sonach jedem Schullehrer frei, sich um ein dießfälliges Prämium an den permanenten Gesellschafts-Ausschuß zu bewerben, so wie auch die Herren Gesellschafts-Mitglieder aufgefordert werden, ihre Vorschläge über die nach Maßgabe dieser Bestimmungen mit Prämien zu theilenden Lehrer an den Gesellschafts-Ausschuß, und zwar längstens bis 15. April 1832 machen zu

wollen, um denselben in den Stand zu setzen, diese Besuche und Vorschläge gehörig würdigen, und in der nächsten allgemeinen Versammlung den Vortrag halten zu können, daher derlei Besuche und Vorschläge, welche nach dieser festgesetzten Zeit vorgelegt werden sollten, unbeachtet gelassen werden müßten. — Nach erfolgter Abstimmung in der allgemeinen Gesellschafts-Versammlung werden jene Schullehrer, die mit Prämien theilhaft wurden, durch die Laibacher Zeitung öffentlich bekannt gemacht werden, die Prämien selbst aber gegen classenmäßig gestämpelte vidirte Quittungen bei der Gesellschafts-Casse in Laibach behoben werden können. — Laibach am 20. August 1831.

Franz Graf Hohenwart,
Präsident der krainerischen Landwirtschafts-Gesellschaft.

Z. 1344. (3) Jähr. Pr. Nr. 1940.

Zur Sicherung der Provinz Böhmen und der Nachbarstaaten gegen das Eindringen der Cholera, hat die k. k. vereinte Hofkanzley laut hohen Decrets vom 7. September l. J., Z. 2803, die Aufstellung eines Militär-Sanitäts-Cordons gegen preussisch Schlesien von Grulich, im Königgräzer Kreise, bis Wiese im Bunzlauer Kreise, nämlich dem Vereinigungspuncte von Böhmen, Sachsen und Preußen, angeordnet. — Dieser Cordon, bei welchem sich die Contumaz-Anstalten bei Nachod, Königshau und Ebersdorf, und die Verkehrs-Rastelle bei Nieder-Lipka, Nachod, Schönau, Königshau, Neustadt und Ebersdorf befinden, tritt mit dem 21. September l. J. in Wirksamkeit, und alle jenseits der Cordons-Linie kommenden Personen und Waaren müssen ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf Gesundheits-Certificates eine zwanzigtägige Contumazzeit überstehen, in welche eine Einrechnung der zugebrachten Reisetage nicht Statt findet. — Die Aufnahme der Contumazisten hängt von der Zulässigkeit und der leer gewordenen Ubicationen ab, daher müssen es sich die Reisenden gefallen lassen, wenn sie auf einige Zeit beim Einbruchsschranken zurückgewiesen werden, bis die ganz besetzten Lokalitäten wieder leer werden. — Schüllinge, Handwerksburschen, bestimmungslose Menschen, Bettler, und solche Menschen, welche für einen zwanzigtägigen Unterhalt nicht das nöthige Vermögen haben, werden in die Contumaz gar nicht aufgenommen, sondern beim Einbruchsschranken zurückgewiesen. — Selbst Militärtransporte werden ohne höhere Wei-

sung nicht eingelassen. Hinsichtlich des Verkehrs mit den Waaren und den Thieren wird den Reisenden die nöthige Weisung bei der Contumaz-Anstalt selbst erteilt werden. — Das auf den Cordon aufgestellte Militär wird sich genau nach den bereits bekannt gemachten Passvorschriften benehmen, und die Uebertretungen derselben, werden nach dem Patente vom 21. Mai 1805 geahndet. Welches zur allgemeinen Wissenschaft bekannt gemacht wird. — Von der k. k. Provinzial-Sanitäts-Commission. — Prag am 15. September 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1335. (3) Nr. 6319.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Agnes Dollenz, als erklärte Erbin zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 1. August d. J. gestorbenen Jakob Dollenz, die Tagsatzung auf den 31. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgestend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 17. September 1831.

Z. 1340. (3) Nr. 8599.

E d i c t.

Da man in Folge der sub praes. 9. September l. J., Zahl 8477, vom Herrn Franz Ritter v. Jakomini, als Vormund der minderjährigen Franz und Moriz v. Negro, hieher erstatteten, und von dem großjährig erklärten Fräulein, Josephine v. Negro, sub praes. 13. September 1831, Zahl 8599, genehmigten Aeußerung, vermög welcher Ersterer für den am 29. August l. J. vom Herrn Niklas Franz del Negro erzielten Meistbot pr. 32500 fl. C. M., durch drei Monate, nämlich bis zu einer neuen Versteigerung, welche er wegen den derzeit obwaltenden Sanitätsrückichten bis dahin zu erstrecken hat, gutsteht, die am 29. August l. J. abgehaltene Versteigerung der zum Franz v. Negro'schen Verlasse gehörigen Herrschaft Schönstein nicht zu ratifiziren, sondern eine neuerliche Versteigerung dieser Herrschaft sammt dem incorporirten Gute Forchtenegg, auf den 12. December l. J., Vormittags um 11 Uhr, vor diesem k. k. Landrechte, als Franz v.

Negro'schen Verlasses, Abhandlungsbehörde, ob bonum pupillare unter den frühern Bedingungen anzuordnen für gut befunden hat, so werden Kaufeliebhaber hiezu mit dem Besatze vorgeladen:

1tens. Daß die Herrschaft Schönstein sammt dem Gute Forchtenegg, obschon beide zusammen am 2. Juli 1830 auf 29281 fl. 25 kr. C. M. gerichtlich geschätzt worden sind, um den Meistbot für selbe pr. 32500 fl. C. M. werde ausgerufen werden, weil sich Hr. Franz Ritter v. Jakomini, k. k. Subernial-Secretär, als Vormund der minderjährigen Franz und Moriz v. Negro, für diesen Meistbot zu haften erklärte.

2tens. Daß in diesem Ausrufspreise weder der Fundus instructus, noch das Mobilare der Realität begriffen, sondern der Erbsieher verbunden sey, daß zur Zeit der Uebergabe der Herrschaft vorfindige Inventarial-Vermögen sammt Vorräthen und Beilassen, und die zu liquidirenden Urbarial-Ausstände, und zwar Letztere mit einem 10percentigen Einhebungs-Nachlasse, Erstere aber nach gerichtlicher Schätzung mit einem 10percentigen Zuschlage abzulösen.

3tens. Daß jeder Picitant vor der Versteigerung ein 10percentiges Badium mit 2928 fl. 8 1/4 kr. C. M. zu erlegen habe, und daß

4tens. die Picitationsbedingungen und die Schätzung der Herrschaft Schönstein sammt dem incorporirten Gute Forchtenegg in der landrechtlichen Registratur eingesehen, die Herrschaft selbst aber täglich besichtigt werden könne, weswegen sich lediglich an das Verwaltungsamt der Herrschaft Schönstein zu wenden ist. Vom k. k. Landrechte. Grätz den 16. September 1831.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1359. (2) Nr. 7920, 1828. D. Verlautbarung.

Am 20. October 1831, Vormittags um 9 Uhr, werden die zur Staats Herrschaft Michelsstätten gehörigen Hoch- und Reis-Jagdbarkeiten auf sechs Jahre, vom 1. November l. J. an, in der Amtskanzley dieser Staats Herrschaft im Versteigerungswege verpachtet werden; wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Verwaltungsamt der Staats Herrschaft Michelsstätten am 22. September 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1343. (3) Nr. 675.

Edict. Von dem Bezirksgerichte Haaberg wird hie-

mit bekannt gemacht: Es sey in Folge Unsuchens der Maria Punter von Niederdorf, de praes. 1. d. M., Nr. 675, in die executive Feilbietung der dem Barthel Martinal von Zirknis gehörigen, der Herrschaft Haaberg, sub Rect. Nr. 405 zinsbaren, auf 480 fl. geschätzten 1/6 Hube, sammt Zugehör, dann der eben dieser Herrschaft, sub Rect. Nr. 3671 dienstbaren ganzen Tagbau-Aecker Pod Zesto, im Schätzungswertbe von 140 fl., und des eben dahin zinsbaren, auf 70 fl. geschätzten Terrainß u Sushzah sammt Haryse, dann der dem Gute Thurnlack, sub Urb. Nr. 21, 42 et 7 unterthänigen, auf 185 fl. geschätzten Grundstücke, wegen seit 17. Jänner 1826 bis hin 1829 rückständigen Lebensunterhaltes c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Picitations-Tagsatzungen, und zwar: die erste auf den 26. September, die zweite auf den 17. October, und die dritte auf den 17. November l. J., jedesmal um 9 Uhr Früh, im Markte Zirknis mit dem Anbange bestimmt, daß, falls die gedachten Realitäten bei der ersten oder zweiten Picitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden sollen.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haaberg am 4. März 1831.

Unmerkung. Bei der ersten Picitation sind die Aecker pod Zesto, sub Rect. Nr. 3671 unter Herrschaft Haaberg, und die Grundstücke unter Gut Thurnlack, sub Urb. Nr. 21 et 42 verkauft worden, daher die zweite und dritte Picitation nur hinsichtlich der übrigen Realitäten abgehalten werden wird.

3. 1356. (2) Nr. 1861.

Edict.

Von dem Bezirks-Gerichte Rupertshof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Einscreiten des Herrn Jakob Preschern, Verwalter des Gutes Weinhof, als Nachhaber des Herrn Johann Elbner, de praes. 25. Juli 1831, Nr. 1861, gegen Johann Unneg aus Großzerouy, wegen aus dem wirthschaftsämlichen Vergleiche vom 16. Juli 1827, schuldigen 80 fl. M. M. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Gegner eigenthümlichen, auf 981 fl. 20 kr. bewertheten Realitäten, als: der zu Großzerouy gelegenen 1 1/2 Hube, Urb. Nr. 253, 246, und der zu Eschermoschnitz am Bache Schwenenbach stehenden Säge- und Mählmühle, gewilliget, und zur Bornahme die gesetzlichen Versteigerungs-Tagsatzungen, auf den 22. October, 21. November und 21. December d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco der Realität mit dem Anbange angeordnet worden, daß, falls diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Tagsatzung um oder über den berührten Werth an Mann gebracht werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Wovon die Kauflustigen und die Sagsgläubiger, Erstere mit dem Besatze verständiget, daß

der Werthanschlag so wie die Citationenbedingnisse hiermit täglich eingesehen werden können.
Bezirks-Gericht Rupertsbrosi zu Neustadt am 25. Juli 1831.

Z. 1354. (2)

Carl Ignaz Kuziczka,

Bürgerl. Buchbinder, Futteral- und Briefstaschen-Arbeiter,

wohnhaft am alten Markt, Nr. 17, hat die Ehre hiemit anzuzeigen, daß er gegenwärtige Wohnung verlassen, und vom 1. October angefangen, im Hause des Victualien-Händler, Hrn. Mathias Zanieri, am alten Markt, Nr. 159, im zweiten Stocke, dem Herrn Kaufmann A. Wasser'schen Hause gegenüber wohnen werde.

Zugleich dankt er für das ihm bis nun geschenkte Zutrauen seiner hochgeschätzten Gönner, und empfiehlt sich noch ferner dem ge-

neigten Wohlwollen ihn mit zahlreichen Aufträgen und Bestellungen zu beehren.

Zugleich verspricht er, nicht nur durch schnelle und billige Bedienung, sondern auch mit geschmackvoller und dauerhafter Arbeit seine hochgeschätzten Gönner zufrieden zu stellen. Nebst den gewöhnlichen Bücher-Einbänden verfertigt er auch alle Gattungen Futterale zu Monstranzen, Kelchen, Gläser, Beckern, Silberservicen, Prätiösen, Damen-Etuis, und zu den im wundärztlichen und anatomischen Gebrauche bestimmten Amputir-Zeuge, dann alle Gattungen von Briefstaschen, Souvenirs, Verbandzeug für Aerzte, große und kleine Chatoullen, Toiletten, Marcen zu Phomben und Whist, Damen- und Schachbrett in einfachen und mit zusammenschlagenden Blättern u. a. m.

Laibach am 26. September 1831.

In der Buchhandlung des Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr in Laibach, neuer Markt, N^{ro.} 221, ist in Conv. Münz-Preisen zu haben:

Ceresa, C. v., Bemerkungen über die epidemische Brechruhr. (Cholera morbus.) 8. Wien, 1831. brosch. 12 kr.

— über das Magisterium Bismuthi. Nachtrag zu obiger Schrift. 8. Ebendaselbst, 1831. brosch. 20 kr.

Cholera morbus, die, oder kurze Geschichte des Ursprunges und Verlaufes der indischen epidemischen Brechruhr, wie sie seit dem Jahre 1817 geherrscht hat, nebst ihrer Heilart und den gegen sie schützenden Vorsichtsmaßregeln für Gebildete aller Stände, dargestellt von einem practischen Arzte. 8. Ebendaselbst, brosch. 10 kr.

Für den Nichtarzt. Kurzer Unterricht, wie er sich gegen die morgenländische Brechruhr zu verhalten, und was er bei dem ersten Anfälle dieser Krankheit bis zur Ankunft eines Arztes zu thun habe. Nebst einem wichtigen Anhang für practische Aerzte, enthaltend eine neue Heilmethode dieser Krankheit. Ebendaselbst, 1831. geh. 6 kr.

Rumpf, Dr. J. G., über die asiatische Cholera, und über die Schutzmittel dagegen. Nebst Angabe des zweckmäßigsten Verfahrens bei den ersten Erscheinungen derselben. Eine Volksschrift. gr. 8. Nagensfurt, 1831. brosch. 12 kr.

Schubert, Dr. J. A., Heilung und Verhütung der Cholera morbus. gr. 8. Leipzig, 1830. geh. 30 kr.

Simon, Dr. J. A. jun, öffentliche und persönliche Vorsichtsmaßregeln gegen die ostindische Brechruhr oder Cholera morbus: ihre univiersprechliche und alleinige Verbreitung durch Menschenverkehr, sowohl in Asien als in Europa. 8. Hamburg, 1831. geh. 24 kr.

Vilesius, B. G., neueste ableitende Behandlungsgart der kramptartigen Cholera asiatica. Mit Abbildungen der Instrumenta discussoria der orientalischen Nationen. Nebst einer Abhandlung von J. Mouat. Esq. Med. Doct., über die Cholera morbus, welche 1828 zu Verhampore in Indien, beim 14ten engl. Regimente geherischt hat. Aus den Calcutta Transact. Vol. IV. 1829, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet. gr. 8. Veipzig, 1831. brosch. 2 fl.

— über die Cholera und die kräftigen Mittel dagegen, nebst Vorschlag eines großen Ableitungsmittels, um die Krankheit in der Geburt zu ersticken. 2te Abtheilung; enthaltend: Nachträge zum ersten Theile, Literatur und Kritik der neuesten Schriften über die Cholera, so wie eine Abhandlung über die Arten der Ansteckung und der ansteckenden Krankheitsgifte. 8. Nürnberg, 1831. brosch. 2 fl. 30 kr.

Arzney, geistliche, oder Hülfsmittel gegen die Cholera für die Seele. Von einem Weltpriester. 12. Wien, geh. 3 kr.

Gott kann uns helfen! Vertraut und fleht zu ihm, dem väterlichen Helfer, Tröster und Schirm bei der drohenden Gefahr der verheerenden Seuche. Mit einem Titelkupfer. 12. Wien, geh. 6 kr.

Potpeschnigg, Dr. J. N., Worte des Trostes und der Warnung Zur Beherzigung für Jedermann. 12. Grätz, 1831. brosch. 8 kr.

Vertraut auf Gott und unsern Kaiser Franz, und fürchtet die Cholera nicht: Oder herzliche Ergrüßung zweier Freunde, herbeigeführt durch den gegenwärtigen Drang der Umstände. Zur Aufmunterung den biedern Bewohner Oesterreichs. gr. 8. Wien, 1831. geh. 10 kr.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 1380. (1) Nr. 20870.

E d i c t.

Vom k. k. illyrischen Landes-Gubernium werden über Ansuchen des k. k. Landes-Guberniums der Königreiche Gallizien und Lodomerien vom 19. August 1831, Zahl 44040, die nachbenannten, von ihrem Wohnorte abwesenden, und der Auswanderung nach Polen verdächtigen Individuen in Folge organischer hohen Anordnung mittels gegenwärtigen Edicts vorgeladen, sich binnen 20 Tagen, und zwar von dem Tage, als die gegenwärtige Vorladung das erstemal in der hiesigen Prov. Zeitung erscheint, nämlich vom 7. September 1831 an gerechnet, bei dem nächsten Kreisamte persönlich zu stellen und sich mündlich oder schriftlich über ihren Aufenthalt im Lande und die Geschäfte, wodurch derselbe gerechtfertiget wird, um so sicherer auszuweisen, als man sie sonst der Auswanderung überwiesen halten, und gegen dieselben ohne weiters nach den Vorschriften des Auswanderungs-Patents vom 10. August 1784, verfahren würde.

- Baracz Nikolaus, aus der Stadt Lemberg;
- Bugno Nicolaus, aus dem Jasloer Kreise;
- Brestewicz Joseph, „ „ Njeszower „
- Bielecki Johann, „ „ „ „
- Chmielowiez Mathias, aus dem „ „
- Cukrowski Johann, „ „ „ „
- Dzierzkowski Adalbert, a. d. Kolomeer „
- Debski Joseph, aus dem Njeszower „
- Frischmann Paul, „ „ Kolomeer „
- Golebiowski Johann, „ „ Brzezaner „
- Grocholski Julius, „ „ „ „
- Jablonski Vincenz, „ „ Njeszower „
- Jedrzejowicz Johann, „ „ „ „
- Kobierski Felix, „ „ „ „
- Krajewski Philipp, „ „ „ „
- Kustzycki Ludwig, „ „ „ „
- Koszalkowski Joseph, aus der Stadt Lemberg;
- Losenau Joseph, aus dem Samborer Kreise;
- Miazga Martin, „ „ Njeszower „
- Nowack Stanislaus, aus der Stadt Lemberg.

Laibach am 15. September 1831.

Seiner k. k. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer, Landes-Gouverneur und Präsident der Herren Stände in dem Königreiche Illyrien:

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Leopold Graf v. Welfersheimb,
k. k. Gubernialrath, als Referent.

Kreisämthliche Verlautbarungen.

3. 1383. (1) Nr. 12439.

K u n d m a c h u n g.

Da die Pachtung der VerSpeisung in den, im hierortigen Civil-Spitale, vereinigten Kranken- und Versorgungsanstalten mit Ende des kommenden Monats October zu Ende geht, so wird in Folge hohen Gubernial-Auftrages vom 1. 29. dieses, 3. 19790, zum Behufe der dießfälligen VerSpeisungs-Verpachtung auf weitere drei Jahre, nämlich: für den Zeitraum vom 1. November 1831, bis hin 1834, die Mindestversteigerung am 11. d. k. M. October, Vormittags um 9 Uhr, in diesem Kreisamte abgehalten werden. — Diejenigen, welche diese VerSpeisung übernehmen wollen, werden bei dieser Herabsteigerung sich einzufinden hiemit eingeladen. Uebrigens können die Pachtbedingnisse in den gewöhnlichen Amtestunden bei diesem Kreisamte eingesehen werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 30. September 1831.

3. 1384. (1) Nr. 11834.

K u n d m a c h u n g.

Nachdem die am 29. dieses Monates abgehaltene Worspanns-Pachtversteigerung der Marschstation Laibach für das Militärjahr 1832 mißlungen ist, so wird eine neuerliche dießfällige Verhandlung am 8. October l. J. um 9 Uhr Vormittags, bei diesem Kreisamte abgehalten werden; wozu die Pachtlustigen mit dem Bemerken zu erscheinen hiemit eingeladen werden, daß sich jeder Licitant noch vor Beginn der Licitation zur Leistung einer baaren oder sibiexjurischen Caution pr. 300 fl. herbeizulassen habe. — Kreisamt Laibach den 30. September 1831.

Aemthliche Verlautbarungen.

3. 1373. (1)

Licitations-Ankündigung.

Von dem k. k. Verzehrungssteuer-Inspectorate zu Adelsberg wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Einhebungsrecht der allgemeinen Verzehrungssteuer nach den dießfalls bestehenden Vorschriften in dem ganzen politischen Bezirke Adelsberg, von dem Wein- und Mostschanke um den Ausrufspreis von den Gewerben mit 6195 fl., und von dem Buschenschanke mit 16 fl., zusammen mit 6209 fl. für ein Jahr, d. i. vom 1. November 1831, bis dahin 1832, in Pacht überlassen, und die dießfällige zweite Pachtversteigerung den 8. October l. J., Früh

9 Uhr in der Amtskanzlei der löbl. Bezirks-Obrigkeit Adelsberg abgehalten werden wird; wozu die Pachtlustigen mit dem Besatze eingeladen werden, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse bei allen hierländigen Verzehrungssteuer-Inspectoraten und Commissariaten eingesehen werden können. — Adelsberg am 27. September 1831.

Z. 1374. (1) Nr. 5358.
K u n d m a c h u n g.

In Folge höherer Verfügung haben Diejenigen, welche im angehenden Schuljahre der auswärtigen Schullugend Wohnung oder sogenannte Herberge zu geben Willens sind, sich hieramts zu melden, und die Beschaffenheit der Wohnung und die Anzahl der aufzunehmenden Schüler anzuzeigen, worauf sie erst die gedruckte Gestattung dazu erhalten werden.

Vom Stadtmagistrate Laibach am 27. September 1831.

Z. 1367. (1) Nr. 9655/2859.
Licitations- Kundmachung.

Von der k. k. Steyermärkischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung wird hiemit bekannt gemacht, daß wegen Verfrachtung des Taback-Materials und anderer Gefäß-Artikel aus der k. k. Taback-Fabrik in Fürstenfeld nach Grätz und Laibach, und zurück für das Sonnenjahr 1832, am 19. October d. J., um 10 Uhr Vormittags, in dem Cameral-Verwaltungsgebäude zu Grätz, im zweiten Saal, Nr. 224, eine öffentliche Ausbietung im Licitationswege, mit Vorbehaltung der höheren Genehmigung abgehalten werden wird. — Diejenigen, welche dieses Transportgeschäft zu übernehmen beabsichtigen, haben bei der Licitation ein Ungeld von Zweitausend fünfhundert Gulden Conv. Münze, entweder im Baaren oder in verzinslichen Staatspapieren, nach dem letzten Börsencourse, oder in gehörig nach dem Sinne des §. 1374 des a. b. G. B. versicherten hypothekarischen Verschreibungen, welche von Seite des k. k. Fiscalamtes als annehmbar erkannt worden sind, zu erlegen, und sich über die Fähigkeit auszuweisen, die erforderliche Caution von 5000 fl. C. M. zu leisten. — Die Contractbedingnisse können hier, und bei der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Wien, Laibach und Linz, wie auch bei der k. k. Tabackfabrik-Verwaltung in Fürstenfeld eingesehen werden. — Grätz am 16. September 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1366. (1) J. Nr. 2635.
E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit allgemein kund gemacht: Man habe über Ansuchen des Martin Star mann von Zauchen, und die hiersüber gepflogene Untersuchung die unterm 20. März 1829 gegen denselben verhängte Prodigalitäts-Erklärung aufzuheben befunden.
Laß den 23. September 1831.

Z. 1368. (1) Nr. 1801.
C o n c u r s

zur Besetzung der Spitalsärztenstelle bei dem Glavarischen Civil-Spitale zu Commenda St. Peter im Bezirke Münkendorf, mit welcher ein fixer Gehalt von 150 fl. C. M. und der Genuß einer freien Wohnung im Spitals-Gebäude verbunden ist, wird hiemit der Concurs ausgeschrieben. Diejenigen, welche nun diese Wundarztenstelle zu erhalten wünschen und sich dazu geeignet glauben, haben von heute an im Verlaufe von sechs Wochen bei dieser Bezirks-Obrigkeit, b. legt mit dem Lauffheine, mit den legalen Documenten über ihre Studien oder bisher geleisteten Dienste, dann über ihre Moralität, ihre Gesuche so gewiß einzureichen, als auf spätere Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird. Auch ist die Ausweisung der vollkommenen Kenntniß der krainerischen Sprache erforderlich.

Bezirks-Obrigkeit Münkendorf am 20. September 1831.

Z. 1361. (1) ad Nr. 1003.
E d i c t.

Das Bezirks-Gericht Schneeberg macht kund: Es sey in der Executionssache des Andrá Richeuzhly von Uscheug, wider Thomas Aulseb von daseibst, in die executiv Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 425 fl. geschätzten Mahl- und Säge-Mühle, und des dabei befindlichen Wohnhauses, wegen dem Erstern schuldigen 140 fl. c. s. c., gewilliget, und zu diesem Ende drei Versteigerungstermine, und zwar: der erste auf den 24. October, der zweite auf den 24. November und der dritte auf den 23. December d. J., jedesmal zu den gewöhnlichen vor-, nöthigenfalls auch nachmittägigen Amtsstunden in Loco der Realität zu Uscheug mit dem Besatze angeordnet worden, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde. Die dießfälligen Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 13. Juli 1831.

Z. 1381. (1)
Convocations-Edict.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 10. September v. J., ab intestato verstorbenen Joseph Ruschan von Retzkitsch, aus was immer

für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben verneinen, haben zur Anmeldung desselben den 27. October d. J., Vormittags um 9 Uhr, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 des b. C. B. vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen.

Bezirksgericht Welbes am 8. September 1831.

S. 1382. (1)

Nr. 464.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Cameralherrschafft Welbes wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Sodia, in die Reassumirung der, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 8. November 1827, Nr. 937 bewilligten, aber in Folge Vergleiches, ddo. 23. Jänner 1828, Nr. 22, sofortigen executiven Feilbietung der, dem Valentin Sodia gehörigen, zu Kopriunik, sub Haus-Nr. 2 vorkommenden, der Cameralherrschafft, sub Urb. Nr. 1257 dienstbaren, gerichtlich auf 504 fl. 26 kr. M. M. geschätzten 1/3 Kaufrechtshube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, gemilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Feilbietungstagsagungen, und zwar: die erste auf den 24. October, die zweite auf den 24. November und die dritte auf den 24. December 1831, jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags, in Loco der Realität zu Kopriunik mit dem Beisage angeordnet, daß, wenn besagte Hube weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsagung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung verkauft werden würde.

Wozu die Kauflustigen mit dem Anbange zu erscheinen eingeladen werden, daß die dießfälligen Vicitationsbedingnisse täglich hieramts eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Welbes am 19. September 1831.

S. 1377. (1)

Nr. 2256.

E d i c t

über den executiven Verkauf des Johann Formannischen, vorhin Kutjaroschen Gasthauses in der Kreisstadt Neustadt.

Von dem Bezirksgerichte Rupertsbhos zu Neustadt, als Personalinstanz, wird hiermit bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen der Helena Achlin von St. Marain, unter Vertretung des Herrn Dr. Baumgarten, in den executiven Verkauf des den Eheleuten Johann und Johanna Nep. Formann gehörigen, zur löbl. Stadtgült Neustadt, sub Rect. Nr. 35 unterthänigen sogenannten Kutjaroschen Gasthofes, bestehend im Erdgeschoße aus einem Weinsteller, drei Zimmern, einer Küche und einem darneben angebrachten Dienstboten-Kammer, dann einem Pferdestall auf 24 Pferde, fernerß einem Säurekeller, und ober demselben eine Remisekammer, dann im ersten Stockwerke aus einem geräumigen Tanzsaale, einem Billardzimmer: einem kleinen Vorzimmer, aus zwei Fourestirzimmern, mit der Aussicht auf den Platz, aus einem kleinen Domestiken-Zimmer, nebst einem Küchengarten, dann fernerß der eben dahin unterthänigen Grundstücke, als: des Gartens sammt Harpfe an der Pötschna Straße, des Ackers, genannt Suchaberu oder Saverh, und endlich der Heusku-

pse zwischen der Commercial- und Pötschna Stra-ße, mit dießgerichtlichem Bescheide vom 24. September d. J., S. 2256, gemilliget, und hiezu unter Einem die Tagsagung auf den 7. November, 7. December 1831, 7. Jänner 1832, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags mit dem Anbange anberaumt, daß im Falle dieser Gasthof nebst benannten Grundstücken und Gebäuden weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den gerichtlich erhobenen Schätzungswertb pr. 3311 fl. 20 kr. an Mann gebracht werden könnte, solche bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden.

Wozu die Saggläubiger und Kauflustigen mit dem Anbange eingeladen werden, daß sie die Vicitationsbedingnisse und den Werthanschlag alltäglich zu den gewöhnlichen Stunden allhier einsehen können.

Bezirksgericht Rupertsbhos zu Neustadt am 24. September 1831.

S. 1378. (1)

Nr. 2500.

E d i c t.

Vom Bezirks-Gerichte Rupertsbhos zu Neustadt wird obgemein bekannt gemacht: Es sey in die Reassumirung der mit dießgerichtlichem Edicte, ddo. 1. Juni l. J., Zahl 1451, bereits ausgeschriebenen, aber sofortigen Feilbietung der, dem Franz Boschisch aus Obernußdorf eigenthümlichen, zur löbl. Herrschaft Wördl, sub Urb. Nr. 68 unterthänigen, mit Pfandrecht belegten, und gerichtlich auf 360 fl. 20 kr. im Werthe erhobenen ganzen Kaufrechtshube mit An- und Zugehör zu Obernußdorf, über Ansuchen des Herrn Carl Martini, Handelsmann zu Neustadt, als Joseph Rabortschisch'scher Cessionär, de praesent. 20. d. M., Zahl 2300, gemilliget, und zur Vor-nahme die Versteigerungstagsagungen auf den 20. October, 19. November und 19. December l. J., von 9 bis 12 Uhr Vormittags in Loco der Realität mit dem Anbange bestimmt worden, daß im Falle benannte Realität weder bei der ersten noch zweiten Tagsagung um oder über den Schätzungswertb nicht veräußert werden könnte, dieselbe bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würde. Wovon die Kauflustigen und Saggläubiger, Erstere mit dem Beisage in Kenntniß gesetzt werden, daß der Werthanschlag und die Vicitationsbedingnisse hieramts während den Amtsstunden täglich eingesehen werden können.

Bezirks-Gericht Rupertsbhos zu Neustadt am 20. September 1831.

S. 1376. (1)

R u n d m a c h u n g.

Die hohe k. k. Landesstelle hat mit Bescheid vom 26. Juni l. J., Zahl 14439, (wohlabl. k. k. Kreisamts-Intim. 8. Juli d. J., Zahl 7854,) die Errichtung einer Knaben-Gesangschule für die Pfarrkirche Maria Verkündigung zu Laibach hochgeneigt zu bewilligen geruhet.

Diese Gesangschule für Knaben hat den Zweck, Gesangsjülinge für musikalische Kirchen-Functionen bei der gedachten Pfarrkirche

zu bilden, und wird aus zwei Classen bestehen: aus der ersten nämlich für solche Zöglinge, welche in dem Elementar-Gefange unterrichtet werden, und aus der zweiten Classe für Jene, welche bereits Gesangkenntnisse besitzen, und sonach die weitere Ausbildung erhalten.

In diese Lehranstalt werden Knaben von 8 bis 12 Jahren mit der Bedingung aufgenommen, daß sie eine gesunde und für den Gesang hinreichend starke Körpers-Constitution nachzuweisen vermögen, dann auch des Lesens der deutschen und lateinischen Lettern kundig seyen.

Für Knaben aus dem Pfarrsprengel wird ein monatlicher Beitrag von 1 fl., für nicht eingepfarrte hingegen mit 2 fl. zu entrichten seyn. Pfarrkinder, welche vorzugsweise in diese Anstalt aufgenommen werden, erhalten, wenn sie erkanntermassen zahlungsunfähig sind, den Unterricht unentgeltlich.

Den Zöglingen aber überhaupt ohne Unterschied wird zur Pflicht gemacht, auf jedermalige Aufforderung zu den kirchlichen Functionen bei der Pfarr Maria-Verkündigung auf dem Chore zu erscheinen.

Die Unterrichtsstunden sind nach den Verhältnissen der Jahreszeiten so eingerichtet, daß sie auf den öffentlichen Schulbesuch der Zöglinge niemals hemmend einwirken können.

Die Anstalt wird von Zeit zu Zeit von bewährten Sachverständigen überwacht, und bei dem Unterrichte insbesondere die Gründlichkeit in den Elementar-Grundlagen zum Aagenmerke genommen werden.

Dieses wird mit dem Beisatze zur Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung dieser Lehranstalt in der ersten Hälfte des nächsten Monats October Statt finden, und jene Aeltern und Vormünder, welche ihre Kinder und Pflegebefohlenen an dem Gesangunterrichte Theil nehmen zu lassen wünschen, bis zum 10. October sich bei dem Kirchenämmerer und Handelsmanne, Herrn Ignaz Bernbacher, zu melden haben.

Laibach am 29. September 1851.

3. 1379. (1)

A n z e i g e.

Der Gefertigte gibt sich die Ehre hiemit anzuzeigen, daß er den vielen an ihn ergangenen Anfragen entsprechend, sogenannte Noth-

Apotheken, welche die zweckmäßigsten, und nach den bisher gemachten Erfahrungen für den ersten Zeitraum bewährtesten Heilmittel gegen die Cholera enthalten, eingerichtet habe. Er biethet demnach solche mit einer detaillirten Gebrauchs-Anweisung allen Jenen zum Verkaufe an, die entweder von ärztlicher Hülfe, oder von irgend einer Apotheke zu entfeynt sind, und doch für den ersten Anfall, wo noch vor dem Erscheinen des Arztes jede augenblickliche Hülfe höchst erwünscht ist, mit den bisher am meisten empfohlenen Heilmitteln versehen zu seyn wünschen. — Der Preis einer Noth-Apotheke ist 3 fl. 20 kr.

Franz v. Gromadzki,
Apotheker in Laibach.

3. 1371. (1)

Bücher-Licitation.

Am St. Jakobs-Platze, Nr. 148, werden am 6. October d. J., von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, wie auch folgenden Tags, eine bedeutende Anzahl wissenschaftlicher und belletristischer Werke, in deutscher, lateinischer, griechischer, französischer, englischer und spanischer Sprache, an die Meistbietenden gegen sogleiche Bezahlung aus freyer Hand hintangegeben werden; wozu Liebhaber höflichst eingeladen sind.

3. 1375. (1)

An die Bewohner Laibachs!

Joseph Grembsl, bürgerl. Handelsmann, zur Glocke aus Grätz, findet sich wegen dem ihm hier allgemein geschenkten Zutrauen und außerordentlichen Absatz seiner zu festgesetzten Fabrikspreisen verkauft gewordenen Cambrigs pr. 8, 9, 10, 12, 13 bis 16 kr., seine vollständigste Erkenntlichkeit in diesem öffentlichen Blatte auszusprechen bewogen, begleitet mit der Versicherung, daß dieser Handelsmann, dem von seinen k. k. privil. landesbefugten Catton-Fabriken jezt einstimmig mindere Anbote eingereicht wurden, künftigen Elisabethen-Markt, nachdem er nun den Geschmack der verehrten Bewohner Laibachs ganz kennen gelernt zu haben sich schmeichelt, mit einem noch schöneren Lager und viel herabgesetzteren Preisen besuchen wird.